

# Mehr Niveau, bitte! (II.) [Fortsetzung]

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Filmberater**

Band (Jahr): **1 (1941)**

Heft 12

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-965071>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



# DER FILMBERATER

Redaktion: H. Metzger. · Hauptmitarbeiter und verantwortlich für die Besprechungen: Dr. Ch. Reinert · Herausgegeben vom Schweiz. kathol. Volksverein, Abteilung Film, Luzern, St. Leodegarstr. 5, Telephon 2 22 48 Postcheck VII 7495 · Abonnements-Preis halbjährlich Fr. 3.90 · Nachdruck, wenn nichts anderes vermerkt, mit genauer Quellenangabe gestattet.

**12** Dez. 1941 1. Jahrgang

## Inhalt

1. Mehr Niveau (II)	41
2. Schweizerische Filmgesetzgebung	44
3. Ein Wort an die Kritiker	45
4. Mitteilungen	47
5. Kurzbesprechungen Nr. 12	48

## Mehr Niveau bitte! (II.)

Nicht allein die Programmgestaltung unserer Kinoaer und ihre leidige Reklamepraxis rufen weitgehend nach einer energischen Niveauhebung; es lässt auch die geistige Betreuung der Filmfragen in der Öffentlichkeit oft in beängstigender Weise zu wünschen übrig. Gewiss besitzen wir auch in der Schweiz eine schöne Anzahl von Menschen, die aus tieferer Kenntnis um den Film an ihn herantreten und Treffliches leisten. Aber fast untragbar gross ist der Prozentsatz derjenigen, die sich ohne genügende Vorbereitung, ohne Kenntnis auch nur der Grundelemente, hier ein autoritäres Urteil anmassen. Wohl auf keinem anderen Gebiet ist der Zudrang von unkompetenten Menschen so gross wie beim Film. Wir geben über diese wichtige Frage das Wort einem eifrigen Leser und Mitarbeiter des „Filmberaters“. Einem seiner Briefe entnehmen wir:

„Es scheint mir wirklich wichtig, dass das Problem des Schweizerfilms in der Öffentlichkeit nicht nur nach der wirtschaftlichen, sondern auch nach der geistig-künstlerischen Seite hin erörtert werde. Es hat mich nun gefreut, diese Diskussion nicht nur in Fachblättern, oder auf den Filmseiten einiger grosser Tageszeitungen mit sachlichem Ernst geführt, sondern auch in den Blättern katholischer Gemeinschaften aufgegriffen zu sehen. Zwischen den Fronten hat der „Filmberater“ schon manch klärendes Wort gesprochen. Wir wollen nun nicht darüber reden, dass es wichtiger wäre, der gute, geistig und künstlerisch starke Schweizerfilm würde erst geschaffen, und dass es dazu weniger Wort und Schrift braucht, als Leute, die aus der rechten Gesinnung heraus schaffen können, und Leute, die Geld dafür geben.“

Was mir auf dem Magen liegt, ist, dass auch bei uns mancher über Filmdinge schreibt, dem diese Fragen erst seit gestern angefangen haben aufzugehen, und der daher mit der amtlichen und vielleicht geistigen Autorität nicht auch die sachliche verbindet. Hier gibt es kein „à peu près“. Jeder weiss, dass die meisten Christen es in Welt dingen mit den Weltkindern halten, und es ihnen gleich zu tun suchen. Auch wenn sie darin niemals die gleiche Unbefangenheit erlangen können. Diesen gegenüber (nochmals: es sind die meisten) kann die amtliche Autorität leider nicht wirksam werden. Sie gilt daher hier in ihren Augen ganz einfach nicht. Wir brauchen aber nicht die gehorsamen Schäfchen zu rufen, sondern die, die aus der Herde zu springen suchen; und das Wort soll auch dann noch gelten, wenn sie schon die Erfahrung von draussen genossen haben. Hier kann aber nur noch die sachliche Autorität helfen.

Diese Dinge sind in der Literatur schon beinahe zur Selbstverständlichkeit geworden, da die meisten Redaktoren und viele Priester über eine gediegene literarische Bildung verfügen. Im Filmwesen aber herrscht heute noch eine wahre Inflation der Inkompetenz und die kritische Distinktion scheint hier überhaupt noch nicht in Betracht gezogen worden zu sein.

Gerade den Schweizerfilmen gegenüber kommt diese Verwirrung zu Tage. Gewiss haben sich die Produzenten noch wenig um Familienpolitik gekümmert. Aber „Fräulein Huser“ - wie ich letzthin las - als moralisch verwerflichen Film zu bezeichnen, weil er das Problem des Ehebruchs am Exempel demonstriert, ist kurzsichtig, denn es wird ja gerade gezeigt, dass der Bruch und die Scheidung der Ehe den innern Konflikt nicht zu lösen vermögen, und nur der Verzicht auf unerlaubte Triebe die Lösung bringt. Der Film hat seine künstlerischen Mängel, aber die Leute gehen trotzdem hin und lassen sich von ihm beeindrucken. Die Probleme werden jedoch nicht dadurch gelöst, dass man sie umgeht. Sonst geht es noch vielen, jungen Leuten, wie jener treu-katholischen Tochter, die mich nach einem solchen „naiven“ Erlebnis fragte, ob das denn wirklich eine schwere Sünde sei? Es sei doch schön gewesen und die Sünde sei doch hässlich. Soweit kommt man, wenn das „Ästhetische“ vom „Moralischen“ in der Erziehung getrennt wird.

Auf derselben Ebene liegt aber auch der Irrtum der „Welt“, wenn sie glaubt, die „Missbrauchten Liebesbriefe“ wegen ihres künstlerischen Wertes auch Kindern zeigen zu müssen. Wir wollen nun nicht mit Gottfried Keller wegen der Ehescheidung rechten. Das wäre nutzlos und lächerlich. Das nur einigermaßen gereifte Urteil eines erwachsenen Menschen wird sich durch solche Dinge nicht umwerfen lassen, vollends nicht, wenn sie in so humorig-gelockerter Form geboten werden. Aber vor die Augen von Kindern, die zu Hause und im Unterricht Ehe und Scheidung in einem andern Licht gezeigt bekommen, gehört das nicht. Das gehört mit zu unserer moralischen Landesverteidigung. Diese soll aber nicht, wie anderswo, mit der Schaffung von ungenauen oder gar unwahren Vorurteilen verquikt werden.

Nicht wahr, Sie verstehen mich wohl. Es geht mir nicht gegen die Menschen, die solche Dinge schreiben. Es mögen tüchtige, gute, liebenswerte Leute sein, die auf ihrem Gebiete ihre Autorität haben. Aber die Sorge um die Seelen verträgt sich nicht mit noch so wohlwollenden Unüberlegtheiten auf sachlichem Gebiet.

Herzlich Ihr ergebener

Diese Ausführungen decken sich weitgehend mit dem, was wir sagen möchten. — In jedem Beruf muss man, um mitreden zu dürfen, und ernst genommen zu werden, sich über seine Kenntnisse ausweisen. Warum sollte es beim ungemein komplexen Film, wo ungezählte Einflüsse verschiedenster (geistiger, wirtschaftlicher, volkserzieherischer) Art hineinspielen, warum sollte es ausgerechnet hier anders sein?

Aber selbst bei den Fachleuten, den Kennern um die Realität „Film“ heisst es oft im konkreten Fall „soviel Köpfe, soviel Meinungen“. Besonders wenn es um geschmackliche Nüancen geht. In Geschmacks-sachen zu diskutieren ist ja bekanntlich müssig. Bemerkenswert in diesem Zusammenhang war die leidenschaftliche öffentliche Auseinandersetzung über den neuesten Walt Disneyfilm „Fantasia“. Während gefeierte Komponisten und Musikwissenschaftler wie Jacques Dalcroze und Prof. Dr. Fritz Gysi ihn begrüßten, empfanden ihn andere als einen Greuel. Während Dalcroze gewisse Teile des Filmes als „véritable chef-d'oeuvre“ empfand und überzeugt ist, „que le nom de Disney est déjà inscrit définitivement sur le livre d'or de l'art synthétique de demain“ und während Prof. Dr. Gisy „dem so konkret fühlenden amerikanischen Illusionisten ans Herz legen möchte, mit dergleichen Bebilderungen fortzufahren . . . zum Frommen unserer abendländischen überalterten Tonpsychologie“ . . ., bekennt At. in der NZZ (Nr. 1747, vom 3. Nov.) unumwunden, dass er es nicht mehr ausgehalten habe und es vorzog „mit der ehrlichen Entrüstung eines einfachen Gemütes“ den Saal zu räumen. Noch viel massiver äussert sich in Nr. 1828 vom 16. November derselben NZZ WR. Nachdem er seinen Lesern erklärt hat: „wir waren verurteilt, einem frivolen Lustmord am guten Geschmack beizuwohnen und Qualen über uns ergehen zu lassen, die sich beinahe als das seelische Aequivalent einer Bauchoperation ohne Narkose kennzeichnen lassen“, fühlt sich WR. im Innersten verpflichtet, „Alarm zu schlagen“. — Die Empörung und Entrüstung war gross. Es fällt keinem vernünftigen Menschen ein, weder den Befürwortern noch den Kritikern ob ihrer offenen Meinungsäusserung gram zu sein. Man könnte sich höchstens fragen „cui bono“? Warum soviel Geist - und soviel Tinte - für eine Sache verspritzen, die es im Grunde so furchtbar wenig wert ist? Wenigstens im Angesichte anderer, grundlegender Fragen, die unser gesamtes Kulturleben zutiefst berühren.

Da lief in Zürich ein Film drei Wochen lang, der zum Destruktivsten gehört, was je auf der Leinwand der zürcherischen Kinotheater gezeigt wurde; ein Film der unserer schweizerischen Gesinnung und jedem gesunden christlichen Empfinden im besonderen ins Gesicht schlägt; ein Ten-

denzfilm schlimmster Sorte. Wir meinen den in höherem Auftrag gedrehten deutschen Propagandafilm für die Euthanasie; „Ich klage an“. (cf.-Besprechung Nr. 11a.) Gewiss haben die Kritiker unserer Tageszeitungen den Film mit bemerkenswerter Einmütigkeit seiner geistigen Tendenz nach abgelehnt. Aber wo blieben die flammenden Proteste, die Warnrufe? Warum wurde hier, da es sich um eine offenbare Gefahr für unser Volk geht (und nicht nur um eine geschmackliche Angelegenheit) nicht „Alarm geschlagen“? Ausser einem Vortragsabend zur Orientierung über die grundsätzliche Frage, der von der „katholischen Volkshochschule“ veranstaltet wurde und einer fruchtbaren Diskussion des Film-Klub Zürich geschah auf dem Boden der breiten Öffentlichkeit nichts zur Bekämpfung des Filmes und zur Aufklärung der Massen. —

Hier setzt unsere Kritik ein. Mehr Niveau bitte! Das heisst hier: mehr **grundsätzliche Haltung!** Weniger sterile Diskussion und mehr aufbauende Arbeit! Es sollte nicht mehr erlaubt sein, dass der Kritiker einer hochangesehenen Tageszeitung einen schandbaren Film wie „Hochzeitsnacht“ mit einem „stärkenden Gang über freies Land“ vergleicht, dass man einen Tendenzfilm wie „Ich klage an“ mit einem blassen, wirkungslosen Protest praktisch hinnimmt und so viel Kraft darauf verwendet, gegen irgend eine tatsächliche oder vermeintliche Geschmacksverwirrung (die Frage lassen wir offen) Sturm zu laufen, wie es anlässlich der Aufführung von „Fantasia“ geschah.

## Schweizerische Filmgesetzgebung

### XII. Kanton Glarus.

1. **Allgemeines:** Im Kanton Glarus befindet sich in zwei Gemeinden (Glarus und Schwanden) je ein Kinotheater mit zusammen 640 Plätzen, was einer Kinodichte von 17 700 Einwohnern pro Theater und 18 Plätzen pro 1000 Einwohner entspricht.

Die **Gesetzgebung** umfasst als einziges Dokument eine „Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Lichtspieltheatern“ erlassen vom Landrat am 30. Juni 1926.

„Wer ein ständiges Lichtspieltheater einrichten will, hat bei der Militär- und Polizeidirektion die amtliche Bewilligung einzuholen.“ § 2. Die §§ 3—10 handeln von den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften, § 8 im Besondern von „Lichtspiel-Gelegenheitsvorstellungen“.

2. **Zensurbestimmungen:** „Die Vorführung unsittlicher, Anstoss erregender oder verrohend wirkender Bilder (Filme) ist verboten. Die Schaufstellung Anstoss erregender oder hässlicher Reklameplakate, sowie die Auskündigung der Vorstellungen durch irreführende oder Anstoss erregende Programme, Flugblätter oder Inserate ist strafbar.“ § 11.

3. **Zensurpraxis:** „Sämtliche Filme sind vor der Vorführung einer Kommission des Gemeinderates, bei Kindervorstellungen einer solchen des Schulrates zur Prüfung zu unterbreiten. Die Mitglieder dieser Kommission haben freien Zutritt zu den Aufführungen.“ § 13.